



Angeschlagen, am 27.02.2026
Abgenommen, am 07.03.2026
Gemeinde Sölden

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

Amtssigniert. SID2026021299012
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Lt. Verteiler

Mag. Mario Hillebrand
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2489
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IIIa1-E-32.177/55-2026

Innsbruck, 26.02.2026

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Innsbruck;
110kV-Leitung UW Ötztal - UW Sölden;
Vorübergehende Inanspruchnahme fremder Liegenschaften zur Vornahme von Vorarbeiten

BESCHIED

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH, hat im Auftrag der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, unter Anschluss von Projektunterlagen bei der Tiroler Landesregierung um die starkstromwegerechtliche Vorprüfung gemäß § 4 Tiroler Starkstromwegesgesetz 1969 i.d.g.F. für das im Betreff angeführte Bauvorhaben angesucht.

Nach Durchführung des starkstromwegerechtlichen Verfahrens wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 20.04.2022, Zahl IIIa1-E-32.177/23 die Feststellung getroffen, dass die geplante 110kV-Leitungsanlage der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG gemäß dem eingereichten Projekt „110kV Leitung UW Ötztal - UW Sölden; Vorprüfung“ den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

Mit Schreiben vom 02.03.2022 hat die TINETZ-Tiroler Netze GmbH, im Auftrag der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG um die Bewilligung für eine vorübergehende Inanspruchnahme fremder Liegenschaften zur Vornahme von Vermessungstätigkeiten angesucht.

Mit Bescheid vom 21.04.2022, Zl. IIIa1-E-32.177/24 wurde die Bewilligung für eine vorübergehende Inanspruchnahme fremder Liegenschaften zur Vornahme von Vermessungstätigkeiten bis zum 31.04.2023 erteilt, mit Bescheid vom 14.02.2023, IIIa1-E-32.177/32, wurde diese Frist bis 31.04.2024 verlängert, mit Bescheid vom 29.02.2024, IIIa1-E-32.177/39, wurde diese Frist bis 31.04.2025 verlängert, mit Bescheid vom 27.03.2025, Zl. IIIa1-E-32.177/48-2025, wurde diese Frist bis 31.04.2026 verlängert. Nunmehr ersucht die TINETZ-Tiroler Netze GmbH im Auftrag der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG mit Schreiben vom 19.02.2026, eingetroffen am 23.02.2026, um eine Verlängerung dieser Frist bis zum 31.04.2027.

SPRUCH

Die Tiroler Landesregierung erteilt der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG gemäß §§ 5 Abs. 1 und 20 Tiroler Starkstromwegesgesetz 1969, LGBl. Nr. 11/1970, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 191/2021 und §§ 37 ff.

AVG 1991 in der geltenden Fassung die **Fristverlängerung** für die mit Bescheid vom 27.03.2025, Zl. IIIa1-E-32.177/48-2025, bis zum 31.04.2026 erteilten Frist bis zum **30.04.2027** zur Vornahme von Vorarbeiten.

Verfahrenskosten:

Die Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

- Landesverwaltungsabgabe gemäß Tarifpost XIV/114 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBI. Nr. 30/2007, in der Höhe von **EUR 144,00**.

Hinweis:

- Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung für die Vergebührung des Antrages in der Höhe von **EUR 21,00**.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **EUR 165,00 ist von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG** gemäß den §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der geltenden Fassung und gemäß dem Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto bei der HYPO TIROL BANK

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

Verwendungszweck: 2601003110044229



zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist **binnen vier Wochen ab Zustellung** des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiligegeiststraße 7, 6020 Innsbruck) schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder E-Mail einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist **mit 50,00 EUR zu vergebühren**. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der

Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz.

BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 19.02.2026, eingelangt am 23.02.2026, hat die TINETZ-Tiroler Netze GmbH, im Auftrag der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, um die Verlängerung der Frist für die vorübergehende Inanspruchnahme fremder Liegenschaften zur Vornahme von - aufgrund der Leitungslänge und der topographischen Verhältnisse – aufwendigen Vorarbeiten angesucht.

§ 5 Starkstromwegegesetz 1969 normiert:

(1) Die Behörde hat auf Ansuchen eine vorübergehende Inanspruchnahme fremder Liegenschaften zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage zu bewilligen. Hiebei ist auf etwaige Belange der Landesverteidigung Rücksicht zu nehmen. Die Bewilligung ist höchstens für die Dauer eines Jahres zu erteilen. Diese Frist ist nur dann zu verlängern, wenn wichtige technische Gründe eine Verlängerung der Vorbereitung des Bauentwurfes bedingen und um diese Verlängerung vor Ablauf der Frist angesucht wurde.

(2) In der Bewilligung nach Abs. 1 ist dem Antragsteller das Recht einzuräumen, fremde Liegenschaften zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung der geplanten elektrischen Leitungsanlage erforderlichen Grunduntersuchungen und sonstigen zur Trassierung notwendigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Berechtigte mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, dass der bisherige Gebrauch der betroffenen Liegenschaft nach Möglichkeit erhalten bleibt.

(3) Die Bewilligung ist von der Behörde in den Gemeinden, in deren Bereich die bewilligten Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, für die Dauer einer Woche kundzumachen. Mit den bewilligten Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.

(4) Die vom Berechtigten mit der Durchführung der Vorarbeiten beauftragten Personen haben sich den Liegenschaftseigentümern und Nutzungsberechtigten gegenüber mit einer Ausfertigung der Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten sowie durch einen Auftrag des Berechtigten auszuweisen.

(5) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften sowie den an diesen Liegenschaften dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte eine angemessene Entschädigung zu leisten. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 18 lit. a bis d sinngemäß.

Es besteht für die Behörde kein Grund, die im Ansuchen angeführte Begründung für die Fristverlängerung zu bezweifeln, insbesondere, nachdem die dort angeführten Sachverhalte bereits im Vorverfahren festgestellt werden konnten.

Auf Grund des Ansuchens der TINETZ-Tiroler Netze GmbH, im Auftrag der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und der vorangeführten gesetzlichen Bestimmung war spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, zH TINETZ-Tiroler Netze GmbH, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck

Den nachfolgenden Gemeinden mit dem Ersuchen gemäß § 5 Abs. 3 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 den Bescheid eine (1) Woche an der Amtstafel durch Anschlag kundzumachen und nach Ablauf der Anschlagefrist der Behörde mit An- und Abnahmevermerk vorzulegen:

Gemeinde Längenfeld, Bürgermeister Richard Grüner, Oberlängenfeld 72, 6444 Längenfeld

Gemeinde Umhausen, Bürgermeister Mag. Jakob Wolf, Dorf 30, 6441 Umhausen

Gemeinde Oetz, Bürgermeister Ing. Hansjörg Falkner, Hauptstraße 51, 6433 Oetz

Gemeinde Sautens, Bürgermeister Bernhard Gritsch, Dorfstraße 55, 6432 Sautens

Gemeinde Haiming, Bürgermeisterin Michaela Ofner, Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming

Gemeinde Sölden, Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden

Für die Landesregierung:
Mag. Hillebrand